

FH-Mitteilungen

26. Februar 2026

Nr. 18/2026



Sozialordnung der Studierendenschaft der FH Aachen

vom 26. Februar 2026

Sozialordnung der Studierendenschaft der FH Aachen

vom 26. Februar 2026

Aufgrund des § 53 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und § 39 der Satzung der Studierendenschaft der FH Aachen vom 2. Dezember 2022 (FH-Mitteilung Nr. 136/2022), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 25. Oktober 2023 (FH-Mitteilung Nr. 71/2023), berichtigt am 1. Dezember 2023 (FH-Mitteilung Nr. 79/2023), hat die Studierendenschaft der FH Aachen folgende Sozialordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Aufgaben und Zusammensetzung des Sozialausschusses sowie Verfahren	2
§ 3 Anspruchsvoraussetzungen für die Erstattung des Mobilitätsbeitrags und des Semesterbeitrags	3
§ 4 Anträge und Nachweise	3
§ 5 Verfahren bei dauerhaftem Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen	4
§ 6 Antragsfristen	4
§ 7 Erstattungssätze	5
§ 8 Widerspruch	5
§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

§ 1 | Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Aufgaben und das Verfahren des Sozialausschusses zur Erstattung des gesamten Semesterbeitrages sowie die Bedingungen und das Verfahren zur Erstattung des Beitrages zur Finanzierung des Semestertickets (Mobilitätsbeitrag) durch den AStA.

(2) Für das Verfahren, die Zusammensetzung, die Wahl und den Vorsitz des Sozialausschusses gelten die Satzung der Studierendenschaft und die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend. Abweichungen von diesen Regelungen sind in dieser Ordnung geregelt.

§ 2 | Aufgaben und Zusammensetzung des Sozialausschusses sowie Verfahren

(1) Der Sozialausschuss entscheidet über Anträge in finanziellen Härtefällen nach § 3 Absatz 2. Zudem bearbeitet er die Anträge, die an den Sozialfonds e.V. gerichtet sind (Sozialstipendium). Der Sozialausschuss ist verpflichtet, Anträge zur sozialen Bedürftigkeit einer individuellen Einzelprüfung zu unterziehen.

(2) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA bearbeitet alle anderen Anträge nach den Vorgaben des Semesterticketvertrages und dieser Ordnung.

(3) Neben den in der Satzung der Studierendenschaft definierten Mitgliedern sind beratende Mitglieder:

- der Vorstand des AStA,
- die Sozialreferentin bzw. der Sozialreferent des AStA,
- das Präsidium des Studierendenparlaments.

Weitere Mitglieder des AStA, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten regelmäßig mit Fällen des Sozialausschusses arbeiten, können sich als beratendes Mitglied beim Sozialausschuss bewerben und von diesem als beratendes Mitglied bestätigt werden. Der Sozialausschuss kann beratende Mitglieder unter Angabe von wichtigen Gründen von ihren Aufgaben entbinden.

(4) Der Sozialausschuss tagt in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Vorsitz lädt spätestens drei Wochen vor Beginn eines jeden Semesters zu einer verpflichtenden Sitzung des Sozialausschusses ein. Jedes Mitglied des Sozialausschusses hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung beim Vorsitz zu beantragen. Der Vorsitz entscheidet darüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Mitglieder und die beratenden Mitglieder des Sozialausschusses sowie alle verwaltungsmäßig Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorstand des AStA führt zu Amtsantritt eine Belehrung über die Verschwiegenheitspflicht durch. Die Mitglieder des Sozialausschusses bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

(6) Zur Orientierung bei der Bedarfsprüfung dient das Dokument „Empfehlungen zur Vergabe eines Sozialstipendiums/zur Semesterticketrückerstattung“; aus diesem Dokument können keine Ansprüche abgeleitet werden.

§ 3 | Anspruchsvoraussetzungen für die Erstattung des Mobilitätsbeitrags und des Semesterbeitrags

(1) Der Mobilitätsbeitrag kann folgenden Studierenden erstattet werden:

1. Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung Busse und Bahnen nicht benutzen können oder die einen Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke besitzen,
2. beurlaubten Studierenden,
3. Studierenden, die sich studienbedingt im Ausland aufhalten (ausgenommen ist ein Aufenthaltsort im Ausland, der im Geltungsbereich des Deutschlandsemestertickets oder des Add-On Zuid-Limburg liegt),
4. Studierenden, die verspätet eingeschrieben oder vor Ende des Semesters exmatrikuliert wurden, für die verbleibenden vollen Monate,
5. Studierenden, die an mehr als einer Hochschule mit Deutschlandsemesterticket immatrikuliert sind. Die Erstattung kann an allen Hochschulen bis auf einer erfolgen.

(2) Darüber hinaus kann Studierenden, für die die Zahlung des Semesterbeitrags eine unzumutbare finanzielle Härte bedeutet (finanzielle Härtefälle), der gesamte Semesterbeitrag inklusive Mobilitätsbeitrag erstattet werden. Eine Erstattung ist in der Regel nur dann möglich, wenn das monatliche Einkommen für ledige Studierende ohne Kinder 80 v. H. des jeweiligen Höchstbetrages nach § 13 f. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) unterschreitet.

(3) Alternativ kann auf Antrag der Semesterbeitrag durch den AStA direkt an die Hochschule überwiesen werden (Vorauszahlung), sodass die Studierenden nicht in Vorleistung gehen müssen. Hierzu sind die Antragsfristen nach § 6 Absatz 3 zu beachten.

(4) Die Nichtnutzung des Deutschlandsemestertickets begründet keinen Anspruch aus dieser Ordnung.

§ 4 | Anträge und Nachweise

(1) Antragsformulare auf Erstattung oder Vorauszahlung des Beitrags werden durch den AStA zur Verfügung gestellt und sind an den AStA zu richten. Der AStA übernimmt die Verwaltungsarbeit und sorgt für einen datenschutzkonformen Umgang mit den Anträgen.

(2) Bei Anträgen auf Erstattung gemäß § 3 Absatz 2 oder auf Vorauszahlung gemäß § 3 Absatz 3 ist die wirtschaftliche Lage der Antragstellerin oder des Antragstellers offenzulegen. Dem Sozialausschuss sind geeignete Nachweise unter Angabe des Erstattungsgrundes vorzulegen. Die zu erbringenden Nachweise sind im Antragsformular definiert.

(3) Geeignete Nachweise für die Erstattung nach § 3 Absatz 1 Nr. 3, aus denen der Zeitraum des Auslandsaufenthalts hervorgeht, sind:

- Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule,
- Bescheinigung des Akademischen Auslandsamts oder der betreuenden Einrichtung,
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Austauschprogramm,
- Bescheinigung über Auslands-BAföG, aus dem der Aufenthalt hervorgeht,

- Bescheinigung vom Prüfungssekretariat des Fachbereichs, dass ein Auslandssemester abgeleistet wird,
- Visum für einen Studienaufenthalt (USA: J1).

Studienangebote und Visumsanträge sind keine geeigneten Nachweise.

(4) Unvollständige und/oder verfristete Anträge werden abgelehnt.

(5) Im Falle der Bewilligung der Erstattung erfolgt die Überweisung auf das im Antrag genannte Konto. Im Falle der Bewilligung einer Vorauszahlung erfolgt die Zahlung auf das Konto der Hochschule. Der oder die Studierende wird per E-Mail über die Zahlung informiert. Im Falle der Ablehnung der Erstattung erfolgt eine Absage per E-Mail mit Begründung der Ablehnung.

§ 5 | Verfahren bei dauerhaftem Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen

(1) In den Fällen nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 (Behinderung/chronische Erkrankung) sowie Absätze 2 und 3 (finanzielle Härtefälle) kann auf Antrag eine Bewilligung auch unbefristet oder für einen festgelegten Zeitraum in der Zukunft ausgesprochen werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Anspruchsvoraussetzungen zukünftig oder in einem bestimmten Zeitraum wegfallen werden. Hierüber erstellt der AStA einen Bewilligungsbescheid, in dem festgestellt wird, für welchen Zeitraum vom Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ausgegangen wird.

(2) Soweit eine Bewilligung nach Absatz 1 erfolgt ist, ist für Studierende gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 (Behinderung/chronische Erkrankung) die semesterweise Vorlage der Zahlungsaufforderung der Hochschule für den Semesterbeitrag die Voraussetzung für die Erstattung des Mobilitätsbeitrags. Dies entbindet die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht von der Verpflichtung, im Rahmen der Rückmeldung den vollständigen Semesterbeitrag an die Hochschule zu überweisen. Der AStA erstattet den Mobilitätsbeitrag nachträglich an die Studierende bzw. den Studierenden.

(3) Studierende gemäß § 3 Absatz 3 (finanzielle Härtefälle) können die Vorauszahlung beim AStA semesterweise unter Vorlage der Bewilligung nach Absatz 1 sowie der Zahlungsaufforderung der Hochschule für den Semesterbeitrag beantragen. Die Antragsfristen nach § 6 Absatz 4 sind zu beachten. Der AStA überweist innerhalb der Rückmeldefrist den Semesterbeitrag für die jeweilige Studierende bzw. den jeweiligen Studierenden unter Angabe der Matrikelnummer direkt an die Hochschule.

(4) Die Erstattung des Semesterbeitrags sowie die Vorauszahlung durch den AStA gelten nur, solange die im Feststellungsbescheid festgelegten Bedingungen fortbestehen. Studierende sind verpflichtet, den AStA unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, sobald die Voraussetzungen für die Feststellung nicht mehr gegeben sind. Unberechtigt empfangene Leistungen sind zurückzuzahlen.

§ 6 | Antragsfristen

(1) Eine Erstattung nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 (Behinderung/chronische Erkrankung) sowie Nr. 4 (unvollständiges Semester) und 5 (Mehrfachimmatrikulation) sowie § 3 Absatz 2 (finanzielle Härtefälle) kann jederzeit für das laufende Semester bis spätestens einen Tag nach Beendigung des Semesters durch die Studierenden beantragt werden. Geeignete Nachweise sind innerhalb dieser Frist einzureichen.

(2) Eine Erstattung nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 (Beurlaubungen) ist bis spätestens zum ersten Tag des zweiten Semestermonats zu beantragen und zu belegen.

(3) Anträge auf Erstattung nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 (Auslandsaufenthalt) sind von Seiten der Studierenden bis spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn, für den bzw. ab dem eine Erstattung beantragt wird, beim AStA anzuzeigen und zu belegen. Verspätet eingegangene Anträge oder Nachweise können nicht berücksichtigt werden.

(4) Anträge auf Vorauszahlung nach § 4 Absatz 3 (finanzielle Härtefälle) müssen für das gesamte Semester spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn beantragt werden. Bei verspäteten Anträgen auf Vorauszahlung kommt lediglich eine Erstattung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel in Betracht.

§ 7 | Erstattungssätze

(1) Im Rahmen der Bearbeitung können bei unvollständigen Anträgen oder Unklarheiten von der Bearbeiterin oder dem Bearbeiter weitere Unterlagen oder Stellungnahmen nachgefordert oder der Antrag abgelehnt werden.

(2) Im Falle der Bewilligung nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 (Behinderung/chronische Erkrankung) und Nr. 2 (Beurlaubungen) sowie 5 (Mehrfachimmatrikulation) wird der vollständige Mobilitätsbeitrag erstattet.

(3) Im Falle einer Bewilligung nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 (Auslandsaufenthalt) erfolgt eine anteilige Erstattung des Mobilitätsbeitrages für die Monate, in denen sich die oder der Studierende studienbedingt mehr als die Hälfte der Tage im jeweiligen Monat im Ausland aufgehalten hat.

(4) Im Falle einer Bewilligung nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 (unvollständiges Semester) wird der Mobilitätsbeitrag ausschließlich für die Monate erstattet, in denen die Studierenden nicht eingeschrieben waren. Je Semester kann pro Monat ein Sechstel des Mobilitätsbeitrages erstattet werden.

(5) Im Falle einer Bewilligung nach § 3 Absatz 2 und 3 (finanzielle Härtefälle) wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel des Semesterticket-Härtefonds zum Stichtag (15. Tag vor Semesterbeginn) grundsätzlich der vollständige Semesterbeitrag inklusive des Anteils des Studierendenwerks erstattet. Bewilligungen auf Anträge, die nach dem Stichtag eingehen, erfolgen nur noch in Höhe der dann zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 8 | Widerspruch

Gegen die Entscheidungen des Sozialausschusses bzw. des AStA kann binnen eines Monats nach Erhalt der Ablehnung Widerspruch eingelegt werden.

§ 9 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Sozialordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sozialordnung vom 24. Februar 2025 (FH-Mitteilung Nr. 16/2025) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 18. Februar 2026 und der Genehmigung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 25. Februar 2026.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 26. Februar 2026

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz